

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

i) Lager von übelriechenden Stoffen

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

### i) Lager von übelriechenden Stoffen.

Bergl. § 118 Absatz 2 Ziffer 2 der Landesbauordnung, §§ 8-10 der Gesundheitsverordnung (oben S. 170 und 314 ff.).

### k) Dampfkesselanlagen.

#### 1. Reichsgewerbeordnung.

§ 24.<sup>1)</sup> Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteilen oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die in § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

#### 2. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dez. 1908, betr. allem. poliz. Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln.

(In der Fassung der Bekanntmachungen vom 14. Dezember 1913 und 15. August 1914 und der Verordnung vom 27. April 1923, RGBl. 1909 S. 3, 1913 S. 781, 1914 S. 373, 1923 S. 263.) — Auszug<sup>2)</sup>. —

Auf Grund des § 24 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende allgemeine polizeiliche

<sup>1)</sup> Vgl. auch § 25 der RGewO. (oben Seite 434).

<sup>2)</sup> Die rein kesseltechnischen Vorschriften sind nicht abgedruckt